

BVGer D-5642/2025 vom 30. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5642_2025

FR: TAF D-5642/2025 du 30 décembre 2025

IT: TAF D-5642/2025 del 30 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher

D-5642/2025 Seite 7 Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Vorab ist im Hinblick auf den Eventualantrag festzuhalten, dass – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen – nicht ersichtlich ist, inwiefern das SEM in der vorliegenden Sache weitere Abklärungen hätte vornehmen sollen. Auch sonst besteht kein Anlass für eine Rückweisung der Sache an das SEM. Der Eventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten vermögen. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann zunächst auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen in der

D-5642/2025 Seite 8 angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebenda Ziff. II/1.; vgl. auch D.b vorstehend), denen auf Beschwerdeebene – unter Vorbehalt der Ausführungen in den nachfolgenden Erwägungen – nichts entgegengehalten wird.

E. 6.2

Ergänzend beziehungsweise konkretisierend ist etwa darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit von C._____ nicht nur – wie vom SEM zu Recht festgehalten – wenige Angaben machte, sondern ihre diesbezüglichen Aussagen auch nicht übereinstimmend ausgefallen sind. So erklärte sie einerseits, er sei Polizist respektive ein höherer Polizeibeamter gewesen, andererseits bezeichnete sie ihn als Soldaten (vgl. etwa Akten SEM [...] -32/21 F62, 70, 81, 114), was nicht nachvollziehbar ist, sollte sie mit dieser Person tatsächlich eine Beziehung geführt haben. Ins Gewicht fällt sodann vor allem, dass sie – wie bereits vom SEM angeführt – den Namen der Vorgesetzten von C._____ nicht angeben konnte. Angesichts dessen, dass es sich dabei um ihre Verfolgerin handeln und sie mit C._____ über diese gesprochen haben soll, überzeugt ihre sinngemässe Erklärung, wonach sie diese Frau nur ein einziges Mal gesehen habe, nicht (vgl. Akten SEM a.a.O. F62 [S. 9], 96). Auch ihre Beschreibung dazu, was ihr von dieser

Frau in Erinnerung geblieben sei, ist erstaunlich rudimentär ausgefallen (vgl. Akten SEM a.a.O. F97). Hätte der von ihr geschilderte Vorfall tatsächlich stattgefunden, wäre zu erwarten gewesen, dass sie eine anschaulichere Beschreibung ihrer angeblichen Verfolgerin hätte abgeben können. Ferner fällt auf, dass auch ihre Schilderung des Moments, als sie die vier Personen am (...) 2024 das erste Mal gesehen haben soll, unsubstanziert – und mithin ohne jegliche Schilderung besonderen Einzelheiten oder von Überlegungen ihrerseits – ausgefallen ist und nicht mit ihrer vorherigen Schilderung des Vorfalls übereinstimmt (vgl. Akten SEM a.a.O. F62 [S. 8 f.] und 94).

E. 6.3.1

Auf Beschwerdeebene bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, dass zu einer Änderung der vorinstanzlichen Einschätzung führen könnte. So zielen die Beschwerdevorbringen zu der ihr vom SEM zu Recht vorgeworfenen Verschleierung des Vorhandenseins eines eigenen Reisepasses (vgl. Beschwerde S. 5) angesichts der hierzu gestellten Fragen in der ergänzenden Anhörung ins Leere (vgl. Akten SEM a.a.O. F58 f.). Soweit sie in der Beschwerde sodann ihr Unwissen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von C._____ respektive dessen fehlende Auskünfte hierzu mit einer allfälligen geheimdienstlichen Tätigkeit seinerseits zu erklären versucht, ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine blosse

D-5642/2025 Seite 9 Mutmassung handelt. Im Übrigen vermag selbst eine solche Tätigkeit ihre diesbezüglichen unsubstanzierten Angaben und insbesondere die weitestgehenden Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Aussagen nicht plausibel zu erklären. Das Gleiche gilt auch für ihre sonstigen Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit ihrem fehlenden Wissen über die berufliche Tätigkeit ihres angeblichen Partners (vgl. Beschwerde S. 4). Sie kann daher auch aus dem von ihr angerufenen Grundsatz "in dubio pro refugio" nichts für sich ableiten. Entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen lassen sich in den vorinstanzlichen Akten und namentlich in ihren Aussagen sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür finden, dass ihre bereits damals geltend gemachten gesundheitlichen Probleme auf die vorgebrachte Vergewaltigung zurückzuführen sind. Entsprechend vermag sie daraus in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsprüfung ihrer Asylvorbringen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 6.3.2

Schliesslich vermögen auch ihre im vorinstanzlichen Verfahren an keiner Stelle konkret geltend gemachten psychischen Beschwerden (vgl. Akten SEM [...]21/9 F10 ff.; -32/21 F9 ff.), wie sie sich insbesondere aus dem ärztlichen Bericht vom 5. November 2025 ergeben (namentlich Schlaflosigkeit, Appetitsverlust, Gedankenkreisen), nicht zu einer vom SEM abweichenden Einschätzung hinsichtlich Glaub- respektive Unglaub- haftigkeit ihrer Asylvorbringen zu führen. Soweit im entsprechenden ärztlichen Bericht festgehalten wird, dass bisher nicht ausreichend abgeklärt werden können, ob das Vollbild einer posttraumatischen Belastungs- störung (PTBS) vorliege, ist festzuhalten, dass eine entsprechende Diagnose weder für sich allein einen Beweis für eine behauptete Misshandlung bilden würde (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f. m.w.H.), noch die aufgezeigten Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen der Beschwerdeführerin plausibel erklären könnte. Auf die Einforderung respektive das Abwarten eines allfälligen weiteren ärztlichen Berichts kann diesbezüglich daher in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 m.w.H.) verzichtet werden.

E. 6.4

Nach dem Gesagten hat das SEM – entgegen der in der Beschwerde geäusserten persönlichen Ansicht des Rechtsvertreters und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bei der Schilderung ihrer angeblichen Asylgründe mehrmals weinte – zu Recht wegen Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin.

D-5642/2025 Seite 10

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2.1

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG (vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. De-

D-5642/2025 Seite 11 zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Ausführungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.2.3

Angesichts der entsprechenden Beschwerdevorbringen ist sodann darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.H.a. die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Von einem derart gravierenden Krankheitsbild kann bei der Beschwerdeführerin angesichts der gestellten Diagnosen ([...], [...], [...], wobei die [...] gemäss Austrittsbericht vom [...] 2025 mittlerweile entfernt wurde, mittelgradige depressive Episode [Differenzialdiagnose PTBS] sowie «Familienzerrüttung und Trennung von ihren minderjährigen Kindern») – unter Hinweis auf das in E. 8.3.2 nachstehend Ausgeführte – nicht ausgegangen werden. Daran vermögen auch allfällige sonstige körperliche Beschwerden (vgl. Bst. C.b.b vorstehend) nichts zu ändern.

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-5642/2025 Seite 12

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug zumutbar ist. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebenda Ziff. III/2.), die im Wesentlichen zu bestätigen sind. In gesundheitlicher Hinsicht ist lediglich zu ergänzen, dass – wie bereits erwähnt – die [...] mittlerweile durchgeführt wurde und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beschwerdeführerin diesbezüglich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine medizinische Notlage geraten sollte. Das Gleiche gilt in Bezug auf ihre psychischen Beschwerden, die auch in Angola behandelt werden können (vgl. Urteil des BVGer D-4706/2025 vom 19. September 2025 S. 8; Urteil des BVGer D-6784/2024 vom 13. Juni 2025 E. 7.3.2 f.). An dieser Einschätzung vermögen die knappen Ausführungen zum Gesundheitssystem in Angola in der elektronischen Eingabe vom 14. September 2025 nichts zu ändern. Im Übrigen darf angesichts der Ausführungen im ärztlichen Bericht vom 5. November 2025 davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Angola und mithin eine Zusammenführung mit ihren Kindern sich positiv auf ihren psychischen Gesundheitszustand auswirken wird.

E. 8.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich – sollte dies überhaupt nötig sein – bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. An dieser Einschätzung würde ein allfälliger (weiterer) ärztlicher Bericht nichts ändern,

D-5642/2025 Seite 13 weshalb in antizipierter Beweiswürdigung auch diesbezüglich auf eine Einforderung respektive das Abwarten entsprechender Berichte verzichtet werden kann. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands wurden mit Zwischenverfügung vom 19. August 2025 wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen. Nach den vorstehenden Erwägungen besteht kein Grund, diese Zwischenverfügung in Wiedererwägung zu ziehen, weshalb das entsprechende Gesuch (vgl. Bst. H. vorstehend) abzuweisen ist. Daher ist auch nicht weiter auf die "in limine litis" sinngemäss gestellte Frage, ob der Rechtsvertreter die

Voraussetzungen für die Beiordnung als amtlicher Rechtsbeistand erfüllt, einzugehen.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5642/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.